

Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens nach § 73 GenG in aller Regel geltend macht.

7. Zu Nummer 7 - Einfügung von §§ 31, 32 neu

Zu § 31 neu

Der neue § 31 GenG regelt die Publizität der Mitgliederliste. Während nach geltendem Recht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 GenG i.V.m. § 9 HGB und § 26 Abs. 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) die gerichtlich geführte Liste der Genossen als Teil des Genossenschaftsregisters von jedermann bei Gericht eingesehen werden kann, soll künftig nach Absatz 1 Satz 1 ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Mitgliederliste am Sitz der Genossenschaft lediglich den Genossen selbst zustehen, damit diese sich über den Mitgliederbestand der Genossenschaft umfassend informieren können. Dritten dagegen ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die Mitgliederliste zu gewähren. Diese Einschränkung der Publizität gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt im Interesse der Genossenschaft und der Genossen. Schutzwürdige Interessen Dritter werden dadurch nicht beeinträchtigt. Der Dritte muß darlegen, daß er ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse verfolgt. Dies bedeutet, daß sachliche Gründe vorzutragen sind, welche die Verfolgung unbefugter oder nicht schutzwürdiger Zwecke ausgeschlossen erscheinen lassen. Ein berechtigtes Interesse wird z.B. anzunehmen sein, wenn der Gläubiger eines Genossen sein Kündigungsrecht nach § 66 GenG auszuüben beabsichtigt.

Der Umfang der Einsicht ist vom dargelegten Interesse abhängig. In aller Regel dürfte das Einsichtsrecht des Dritten auf die einzelne Eintragung eines Genossen beschränkt sein. Sie kann sich auch lediglich auf bestimmte eingetragene Tatsachen hinsichtlich der Mitgliedschaft eines bestimmten Genossen erstrecken.

Der neue § 31 Abs. 1 Satz 2 GenG regelt, inwieweit dem Genossen ein Anspruch gegen die Genossenschaft auf eine Abschrift von den Eintragungen in die Mitgliederliste zusteht. Um eine mißbräuchliche Verwendung der Daten möglichst auszuschließen, soll dieser Anspruch auf einen Auszug beschränkt werden, der die ihn betreffenden Eintragungen erfaßt. Die Genossenschaft kann von dem Genossen die Erstattung der Kosten verlangen, die ihr durch die Erteilung des Auszugs entstehen.

→ Nicht berührt wird von dieser Regelung das Recht der Genossen, von der Genossenschaft jedenfalls dann eine Abschrift der gesamten Mitgliederliste zu erhalten, wenn die Mitglieder einen rechtfertigenden Anlaß dazu haben (z.B. die Absicht, ein Recht nach Maßgabe des § 45 GenG auszuüben).

Von der Einräumung eines Anspruchs Dritter auf Erteilung einer Abschrift sieht der Entwurf ab, um im Interesse der Mitglieder die Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung der personenbezogenen Daten weitgehend auszuschließen.

Nach dem neuen § 31 Abs. 2 GenG darf der Dritte die gewonnenen Daten nur für die Zwecke nutzen, zu denen sie ihm übermittelt wurden. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig. Hierauf ist der Dritte bei Einsichtnahme jeweils in geeigneter Weise (z.B. durch entsprechendes Formular) hinzuweisen. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu § 32 neu

Nach dem neu eingefügten § 32 GenG kann das Registergericht von der Genossenschaft die Vorlage einer Abschrift der Mitgliederliste verlangen. Das Gericht benötigt die Mitgliederliste insbesondere, um zu prüfen, ob der Vorstand seiner Verpflichtung nach dem neuen § 30 GenG zur Führung der Mitgliederliste genügt, die Mindestmitgliederzahl unterschritten ist oder einer Minderheit von Genossen nach § 45 Abs. 3 GenG die Ermächtigung zu erteilen ist, eine Generalversammlung einzu-

berufen oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt anzukündigen. Die Vorschrift entspricht dem für das Vereinsrecht maßgeblichen § 72 BGB.

8. Zu Nummer 8 - Änderung von § 43a

Nach § 43a Abs. 1 GenG in der geltenden Fassung ist für Genossenschaften mit mehr als 3 000 Mitgliedern eine Vertreterversammlung zwingend vorgeschrieben, während bei einem Mitgliederbestand von mehr als 1 500 Personen das Statut bestimmen kann, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen besteht. Damit wird in Genossenschaften mit über 3 000 Mitgliedern dem Mitglied das Recht vorenthalten, an der Selbstverwaltung der Genossenschaft durch persönliche Meinungsäußerung und Abstimmung in der Generalversammlung mitzuwirken. Hiergegen haben sich wiederholt Genossenschaftsverbände sowie einzelne Genossenschaften mit der Begründung gewandt, eine geordnete Durchführung einer Generalversammlung sei auch bei einem Mitgliederbestand von mehr als 3 000 möglich.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, eine Grenze für eine Mitgliederzahl festzulegen, ab der die Generalversammlung durch die Vertreterversammlung zu ersetzen ist. Die maßgeblichen Verhältnisse sind in den einzelnen Genossenschaftsbereichen wie auch von Genossenschaft zu Genossenschaft teilweise sehr unterschiedlich. Die Mitglieder der Genossenschaften sind selbst am besten in der Lage, zu beurteilen, ab welcher Zahl von Mitgliedern eine Generalversammlung ihre Funktion nicht mehr interessengerecht wahrnehmen kann. Der Entwurf übernimmt die bisherige Untergrenze von mehr als 1 500 Mitgliedern und stellt es den Genossenschaften ab dieser Grenze frei, durch das Statut die Einrichtung einer Vertreterversammlung festzulegen.

Einer Übergangsregelung bedarf es insoweit nicht. Bei Genossenschaften mit mehr als 3 000 Mitgliedern verbleibt es bei